

Allgemeine Grundsätze und Aktuelles zur Förderung von Massnahmen nach dem LGVFG durch das Land Baden-Württemberg

Über das Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (LGVFG) des Landes Baden-Württemberg werden Investitionen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in Städten und Gemeinden bezuschusst. Bis zum 30. September 2013 galt eine Förderquote von bis zu 75% der zuschussfähigen Kosten. Seit 1. Oktober 2013 gilt ein abgesenkter Fördersatz von bis zu 50%, über die Anfang Oktober 2013 informiert wurde. Um Härtefälle zu vermeiden, wurde eine Übergangsregelung bzgl. des Fördersatzes unter bestimmten Voraussetzungen angekündigt und in Einzelfällen entsprechend umgesetzt.

Die Absenkung des Fördersatzes ist Teil einer umfassenden Neuregelung des LGVFG, die mit der Umsetzung einer neuen Verwaltungsvorschrift Ende April 2016 in Kraft getreten ist. Darin ist neben neuen Fördermöglichkeiten auch geregelt, dass nur noch mit einem Höchstbetrag gefördert wird, so dass Kostenabweichungen während des Baus zu Lasten des Antragstellers gehen.

Bis einschließlich 2019 stehen im LGVFG für ÖPNV-Projekte nur noch begrenzte Mittel zur Verfügung. Gespeist wird das LGVFG aus den Entflechtungsmitteln des Bundes. Diese zweckgebundene Finanzierungsquelle für Investitionen in Städten und Gemeinden versiegt ab 2020 gemäß der Einigung zur Neuordnung der Finanzbeziehungen des Bundes und der Länder vom 14. Oktober 2016. Die Länder müssen damit künftig aus eigenen Mitteln die Mitfinanzierung von Massnahmen im ÖPNV gewährleisten, wenn dies politisch gewollt ist. Als „Kompensation“ erhalten die Länder höhere Anteile aus der Umsatzsteuer, die allerdings nicht zweckgebunden sind. Entsprechende langfristige Regelungen zur künftigen finanziellen Ausstattung des LGVFG sind derzeit (noch) nicht in Sicht.

Entgegen ursprünglicher Signale Ende des Jahres 2013 ist die finanzielle Unterstützung des Landes beim Bau von Betriebshöfen auch nach der Neuregelung des LGVFG möglich. Hierzu hat u.a. auch das Engagement der rnv über den Verband Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV) und der Stadt Heidelberg über den Städtetag Baden-Württemberg beigetragen.

In der Regel melden die Verkehrsunternehmen einmal jährlich ihre geplanten Projekte, die geschätzten Kosten und den geplanten Realisierungszeitraum beim Land an. Hieraus ergibt sich aber noch kein Förderanspruch. Dies ist aber Voraussetzung für einen späteren Förderantrag und hilft dem Land bei der mittelfristigen Disposition seiner Mittel. Dabei ergibt sich insbesondere in den letzten Jahren immer eine deutliche Überzeichnung der zur Verfügung stehenden LGVFG-Mittel. D.h., es werden mehr Projekte angemeldet, als bedient werden können. Zu einem gewissen Grad ist diese Überzeichnung auch sinnvoll, da politische Beschlüsse für die Realisierung eines Projektes ausbleiben oder geändert werden können. Gleiches gilt für das Baurecht (Bebauungsplan, Planfeststellung). Damit wird gewährleistet, dass bereitstehende Mittel in der Regel auch ausgegeben werden können. Allerdings kann das auch dazu führen, dass Projekte im Wettbewerb stehen und damit über Förderung und ggf. auch Förderhöhe individuell entschieden werden muss.

Es empfiehlt sich daher schon vor Einreichung eines LGVFG-Förderantrages entsprechende Beschlüsse vor Ort zu fassen, um den Realisierungswillen gegenüber dem Land zu dokumentieren und auch zügig den Weg für die Schaffung des Baurechts freizumachen, was eine der Voraussetzungen für einen Förderbescheid ist. Grund dafür ist, dass bei den Gesamtkosten auch Auflagen aus dem Genehmigungsverfahren eingepreist sein müssen, damit die Finanzierung auskömmlich ist. Das Schaubild veranschaulicht den Prozess von der Programmanmeldung bis zum Förderbescheid.

Anmeldung und Antrag auf Förderung

